

Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

Anlage Nr.: 2

Bearbeitungsstand:

Tarifjahr: 2024/2025

08.01.2024

Gültig ab: 01.08.2024

Ergänzung zu § 4 (4) „Verhalten der Fahrgäste“

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz der LVB kein Zustieg beim Fahrpersonal erforderlich. Für die Linie 131 gilt dies ausschließlich im Linienabschnitt zwischen Leipzig Hauptbahnhof und Günthersdorf, NOVA Shoppingcenter.

Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis müssen den Vordereinstieg nutzen, um beim Einstieg unverzüglich einen Fahrausweis zu erwerben.

Ergänzung zu § 4 (5) „Verhalten der Fahrgäste“

Auf Bitte des Kunden kann das Fahrpersonal grundsätzlich

- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags ab 15 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebschluss
- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien (außer X1, X2) der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) täglich ab 19 Uhr

einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrpersonal rechtzeitig mitgeteilt wird.

Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrpersonals zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

Ergänzung zum §4 „Verhalten der Fahrgäste“

Beim Verkehr vom movemix-shuttle, einem Teil des Angebotes der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

- Das movemix-shuttle verkehrt räumlich und zeitlich begrenzt innerhalb der kommunizierten Bediengebiete und Bedienzeiten.
- Jede Fahrt mit dem movemix-shuttle muss vorher über die bekannt gemachten Wege gebucht werden. Eine Beförderung ohne Buchung ist nicht möglich. Wenn ein Fahrgast die gebuchte Fahrt nicht in Anspruch nehmen kann, muss die Fahrt möglichst frühzeitig, bestenfalls bis spätestens 10 Minuten vor Fahrtantritt, storniert werden.
- Das movemix-shuttle ist an die ausgewiesenen Haltestellen oder virtuellen Haltepunkte gebunden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich bei der Buchung über seinen konkreten Abholpunkt zu informieren.
- Dem Fahrgast wird empfohlen, sich mindestens 5 Minuten vor Fahrtantritt am bei der Buchung vereinbarten Haltepunkt einzufinden und sich beim Nähern des movemix-shuttle-Fahrzeuges bemerkbar zu machen. Ist ein Fahrgast zur vereinbarten Abfahrtszeit vor Ort nicht anzutreffen, erlischt der Anspruch auf Beförderung für die gebuchte Fahrt. Eine Erstattung eines ggf. gezahlten Fahrpreises erfolgt nicht.
- Ein Halt abseits des vom System vorgegebenen Haltepunktes ist nicht möglich. Unangetastet bleibt, dass ein rechtlich zulässiges und gefahrloses Halten sowie Ein- und Aussteigen zum konkreten Zeitpunkt vor Ort möglich sein muss. Die Entscheidung darüber trifft das Fahrpersonal.
- Parallelverkehr mit dem bestehenden fahrplan- und liniengebundenen Angebot wird vermieden. Das heißt, dass das System bei einer Buchungsanfrage regulär nicht immer zu einem Fahrtangebot mit einem movemix-shuttle-Fahrzeug führt, sondern auch auf ein anderes Angebot des ÖPNV verwiesen werden kann.

Beim Verkehr von Flexa, einem Teil des Angebotes der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

- Flexa verkehrt räumlich und zeitlich begrenzt innerhalb der kommunizierten Bediengebiete und Bedienzeiten.
- Jede Fahrt mit Flexa muss vorher über die bekannt gemachten Wege gebucht werden. Eine Beförderung ohne Buchung ist nicht möglich. Wenn ein Fahrgast die gebuchte Fahrt nicht in Anspruch nehmen kann, muss die Fahrt möglichst frühzeitig storniert werden.
- Flexa ist an die ausgewiesenen Haltestellen oder virtuellen Haltepunkte gebunden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich bei der Buchung über seinen konkreten Abholpunkt zu informieren.
- Der Fahrgast ist verpflichtet, rechtzeitig am bei der Buchung vereinbarten Haltepunkt bereitzustehen und sich beim Nähern des Flexa-Fahrzeuges bemerkbar zu machen. Ist

ein Fahrgast zur vereinbarten Abfahrtszeit vor Ort nicht anzutreffen, erlischt der Anspruch auf Beförderung für die gebuchte Fahrt.

- Ein Halt abseits des vom System vorgegebenen Haltepunktes ist nicht möglich. Unangetastet bleibt, dass ein rechtlich zulässiges und gefahrloses Halten sowie Ein- und Aussteigen zum konkreten Zeitpunkt vor Ort möglich sein muss. Die Entscheidung darüber trifft das Fahrpersonal.
- Parallelverkehr mit dem bestehenden fahrplan- und liniengebundenen Angebot wird vermieden. Das heißt, dass das System bei einer Buchungsanfrage regulär nicht immer zu einem Fahrtangebot mit einem Flexa-Fahrzeug führt, sondern auch auf ein anderes Angebot des ÖPNV verwiesen werden kann.

Auf den Linien der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) sowie der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH gilt folgendes:

Personen, welche gegen per Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegte besondere Verhaltensregeln, insbesondere das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, verstoßen, können mit einer Vertragsstrafe (in Höhe von max. 30,00 €) verwarnt werden oder/und von der Beförderung ausgeschlossen und aus den Fahrzeugen verwiesen werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Verhaltensregeln, kann ein Hausverbot erteilt werden.

Ergänzung zu § 9 „Erhöhtes Beförderungsentgelt“

(4) Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.

(6) Für ausgestellte Zahlungsaufforderungen durch das Verkehrsunternehmen Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) gilt abweichend zum §9 Abs. 6 eine Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen.

Ergänzung zu § 10 (2) „Erstattung von Beförderungsentgelt“

Im MDV werden nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten (auf alle Abschnitte bezogen) und 24-Stunden-Karten erstattet.

Elektronisch ausgegebene Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten über Chipkarte, Internet zum Ausdrucken und über Mobiltelefondienste sind von der Erstattung ausgeschlossen. Elektronisch ausgegebene Zeitkarten über Internet zum Ausdrucken und über Mobiltelefondienste sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für das Deutschlandticket gelten die Regelungen zu Erstattungen laut Teil D Anlage 18.

Ergänzung zu § 11 „Beförderung von Sachen“ Abs. 3

In den Fahrzeugen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH und der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) ist abweichend zu Teil A die Mitnahme von elektrischen Tretrollern ausgeschlossen.

Eingebaute Akkus, z.B. in E-Bikes, dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig genutzt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln dem Betriebspersonal.

Ergänzung zu § 11 „Beförderung von Sachen“ Abs. 4

Fahrgästen, die gemäß SGB IX auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktagen vor Fahrtwunsch.

Neben dem Fahrpersonal ist es bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) auch eingewiesenem Personal gestattet, die Einstiegsrampen zu bedienen.

1) Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2) E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Die E-Scooter-Herstellfirma muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1.200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

Beim Verkehr von movemix-shuttle, einem Teil des Angebotes der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

Die Beförderung folgender Gegenstände und Tiere kann umgesetzt werden, sofern ein Verstauen im Kofferraum möglich ist, kein weiterer Sitzplatz in Anspruch genommen wird und der Aufenthalt an einem Haltepunkt nicht über das übliche Maß verlängert wird:

Bei der Buchung nicht gesondert anzugeben:

- Handgepäck (z. B. Rucksack, Umhänge-, Hand- oder Einkaufstasche)

Bei der Buchung gesondert als „großes Gepäckstück“ anzugeben:

- Kinderwagen (ohne Kind, zusammenklappbar)
- Rollator (zusammenklappbar)
- Rollstuhl (ohne Person darin, zusammenklappbar)
- Klappfahrrad (zusammenklappbar)
- Kleintier in geeigneter Transportbox
- Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Tiere in entsprechender Funktion

Die letzte Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen und Tieren obliegt dem Fahrpersonal am Ort der Abholung. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Tiere in entsprechender Funktion. Ausdrücklich nicht möglich ist die Mitnahme von Fahrrädern, Elektrorollstühlen, Tieren außerhalb eines geeigneten Behältnisses sowie Gegenständen und Tieren ohne dazugehörige Person. Ist ein mobilitätseingeschränkter Fahrgast im Rollstuhl ohne fremde Hilfe nicht in der Lage, einen normalen Sitzplatz im Fahrzeug einzunehmen, ist eine Beförderung ausnahmsweise auch sitzend im Rollstuhl möglich.

Es gelten die folgenden Maximalwerte für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl:

- Max. Maße (einschließlich Insasse): 130 x 81 x 145 cm (L x B x H)
- Breite Einfahrtsrampe: 76 cm
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

Für die Beförderung von Kindern obliegt es den Begleitpersonen, die entsprechenden Sicherungsvorrichtungen zu organisieren. Diese können eigenständig mitgebracht werden. Weiterhin können diese, abhängig von der Verfügbarkeit, Sicherungsvorrichtungen im Buchungsprozess mit angefordert werden.

Mitnahme von Krippenwagen

Die Mitnahme von Krippenwagen ist bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH zugelassen, wenn:

- Kinder in dem maximal sechssitzigen Krippenwagen mit einem Rückhaltesystem (z. B. Beckengurte) gesichert wurden,
- der Krippenwagen mindestens vier Räder hat und keines der angebauten Räder lenkbar ist
- der Krippenwagen mit einer Feststellbremse gesichert werden kann,
- die Mindestbodenfreiheit von acht Zentimetern (wegen Überfahmung der ausgeklappten Rampe) nicht unterschritten wird,
- es möglich ist, den Krippenwagen mit der Frontseite längs zur Fahrtrichtung (auf der Sondernutzungsfläche) abzustellen,

- keine zusätzlichen Mitnahmemöglichkeiten (z. B. Babyschale) am Krippenwagen angebracht wurden.

Beim Verkehr von Flexa, einem Teil des Angebotes der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH im Linienbedarfsverkehr, gilt Folgendes:

Die Beförderung folgender Gegenstände kann umgesetzt werden, sofern dies bei der Buchung angegeben wird:

- Kinderwagen
- Rollator
- Rollstuhl

Darüber hinaus ist die Mitnahme folgender Gegenstände und Tiere möglich, sofern ein Verstauen im Fahrzeug möglich ist, kein weiterer Sitzplatz in Anspruch genommen wird und der Aufenthalt an einem Haltepunkt nicht über das übliche Maß verlängert wird:

- Handgepäck (z.B. Rucksack, Umhänge-, Hand- oder Einkaufstasche)
- Kleintier in geeigneter Transportbox

Die letztliche Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen und Tieren obliegt dem Fahrpersonal am Abholpunkt.

Nicht möglich ist die Mitnahme von Fahrrädern, sowie Tieren außerhalb eines geeigneten Behältnisses.

Es gelten die folgenden Maximalwerte für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl:

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 130 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

Für die Beförderung von Personen in Rollstühlen, die die o.g. Maße überschreiten (insb. Elektrorollstühle), wird die Beförderung auf telefonische Bestellung unter 0341 492-1122 gewährleistet.

Für die Beförderung von Kindern obliegt es den Begleitpersonen, die entsprechenden Sicherungsvorrichtungen zu organisieren. Diese können eigenständig mitgebracht werden. Weiterhin können, abhängig von der Verfügbarkeit, Sicherungsvorrichtungen im Buchungsprozess mit angefordert werden.

Ergänzung zu § 16 „Ausschluss von Ersatzansprüchen“

Die folgenden Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle Reise und Verkehr e. V.

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- DB Regio AG, Region Südost, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig
- DB Regio AG, Region Nordost, Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam
- DB Regio AG, Region Bayern, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg
- Erfurter Bahn GmbH, Am Rasenhain 16, 99086 Erfurt

- Transdev Mitteldeutschland GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Transdev Regio Ost GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG), Freiimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3, 04103 Leipzig
- PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels
- OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH, Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle (Saale)
- RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig, OT Salzfurkapelle
- THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba